

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**A 56-01/504.2010
27.10.2010**

Original : DE

AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF

**Rücknahme von Erklärungen betreffend die Nichtanwendung der Anhänge
E (CUI), F (APTU) und G (ATMF) zum Übereinkommens über den
internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) - Unterstützungsmassnahmen**

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Mit Schreiben des Generalsekretärs A 56-01/502.2010 vom 27. Juli 2010 wurden jene Mitgliedstaaten der OTIF, die wegen offener Punkte im Verhältnis zwischen der OTIF und der EU Erklärungen gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) betreffend die Nichtanwendung der Anhänge E (CUI), F (APTU) und G (ATMF) zum COTIF abgegeben hatten, angesichts der mit 1. Dezember 2010 wieder gewährleisteten EU-Konformität dieser Anhänge daran erinnert, rechtzeitig die erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen ergreifen, damit diese Erklärungen mit Wirkung vom selben Datum außer Kraft treten und die Vorteile aus der Anwendung der geänderten Anhänge im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten der OTIF, die EU-Recht anwenden, und anderen OTIF-Mitgliedstaaten umfassend zum Tragen kommen.

Laut Mitteilung mehrerer Mitgliedstaaten umfasst das notwendige Verfahren mehrere Stufen. Eine davon ist die Veröffentlichung der neuen Bestimmungen in den betreffenden nationalen Kundmachungsorganen. Als Unterstützungsmassnahme steht nunmehr auf der Website der OTIF eine konsolidierte Fassung des gesamten COTIF samt Anhängen in der ab 1. Dezember 2010 gültigen Fassung in den drei Arbeitssprachen unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Droit | Commission de révision | Textes de notification |

- Version consolidée

http://www.otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/04_recht/03_CR/03_CR_24_NOT/COTIF_1999_01_12_2010_f.pdf

Recht | Revisionsausschuss | Notifizierungstexte |

- Konsolidierte Fassung

http://www.otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/04_recht/03_CR/03_CR_24_NOT/COTIF_1999_01_12_2010_d.pdf

Law | Revision Committee | Notification texts |

- Consolidated version

http://www.otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/04_recht/03_CR/03_CR_24_NOT/COTIF_1999_01_12_2010_e.pdf

Außerdem kann das Sekretariat auf Anfrage Textvorschläge für die Rücknahme der Erklärungen zur Verfügung stellen.



(Gustav Kafka)
Stellvertreter des Generalsekretärs

Kopie :

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr (MOVE)
BE - 1049 Bruxelles